



Karl-Wolf-Straße 30, Via Karl Wolf 30, 39012 Meran/Merano (BZ), Tel. 0473/446151, Mail: Ssp.meranstadt@schule.suedtirol.it, PEC: Ssp.meranstadt@pec.prov.bz.it,

Web: www.ssp-meranstadt.it, C.F./St.-Nr.: 82005790215

Mittelschule "Carl Wolf", Grundschule "Franz Tappeiner", Grundschule "Albert Schweitzer", Grundschule "Oswald von Wolkenstein", Grundschule Burgstall

Schulvertrag für den Schulsprengel Meran/Stadt

Teilvertrag für das Schuljahr 2026/27

Art. 1 Anwendungsbereich und Laufzeit	1
Art. 2 Authentische Interpretation.....	2
Art. 3 Kompetenzen der Kollegialorgane	2
Art. 4 Beziehungen zwischen den Verhandlungspartnern	2
Art. 5 Vorinformation.....	2
Art. 6 Einberufung der Sitzungen.....	3
Art. 7 Terminplan der Treffen zur Information	3
Art. 8 Publimaking des Schulvertrags.....	3
Art. 9 Kriterien und Modalitäten für die Ausübung von Gewerkschaftsrechten, Freistellungen und Versammlungen	3
Art. 10 Leistungsprämie	4
Art. 11 Recht auf Nichterreichbarkeit.....	5

Art. 1 Anwendungsbereich und Laufzeit

- (1) Der vorliegende Vertrag gilt für das gesamte Lehrpersonal der Schuldirektion. Er tritt mit der Unterzeichnung durch die Schulführungskraft und die EGV in Kraft und gilt für das Schuljahr 2026/27
- (2) Der Vertrag wird stillschweigend von Jahr zu Jahr verlängert, falls er nicht durch einen Vertragspartner innerhalb 31.05. mit schriftlichem Antrag gekündigt wird. Die Neuverhandlung muss innerhalb von 30 Tagen ab der Kündigung aufgenommen werden.
- (3) Die Vertragsbestimmungen bleiben so lange in Kraft, bis sie durch den nachfolgenden Vertrag ersetzt werden.

Art. 2 Authentische Interpretation

- (1) Bei auftretenden Meinungsverschiedenheiten bezüglich der Vertragsauslegung treten die Unterzeichner innerhalb von 30 Tagen, nachdem der entsprechende Antrag eingelangt ist, zusammen, um die Bedeutung der umstrittenen Vertragsklausel einvernehmlich festzulegen.
- (2) Der Antrag um authentische Interpretation wird schriftlich dem anderen Vertragspartner übermittelt. Er muss eine zusammenfassende Beschreibung der Tatsachen und rechtlichen Elemente, auf denen er beruht, beinhalten und sich ausschließlich auf allgemein relevante Auslegungs- und Anwendungsprobleme beziehen.
- (3) Die eventuell getroffene Vereinbarung ersetzt die umstrittene Klausel rückwirkend ab dem Datum des Inkrafttretens des integrierenden Schulvertrags.

Art. 3 Kompetenzen der Kollegialorgane

- (1) Die Gewerkschaftsbeziehungen auf Schulebene erfolgen unter Wahrung der Autonomie der Schule sowie der Zuständigkeiten der Kollegialorgane und der Schuldirektorin.
- (2) Entscheidungen, die in die Zuständigkeit der Kollegialorgane fallen, sind für den integrierenden Schulvertrag richtungsweisend.
- (3) Bei nachträglichen Änderungen des Dreijahresplans treffen sich die Verhandlungspartner innerhalb von 30 Tagen ab Inkrafttreten der Änderung, um jene Teile des Vertrags anzupassen, die dem geänderten Dreijahresplan widersprechen.

Art. 4 Beziehungen zwischen den Verhandlungspartnern

- (1) Die Verhandlungspartner verpflichten sich zu einem korrekten und transparenten Umgang miteinander.
- (2) Die Schuldirektion vereinbart mit der EGV die Vorgangsweise und den Arbeitskalender für die Durchführung der einzelnen Verfahren im Rahmen der Gewerkschaftsbeziehungen.
- (3) Die Einladung zu den Treffen erfolgt per E-Mail durch die Schulführung und wird jedenfalls 6 Tage vorher übermittelt. Aussprachen, die von der EGV beantragt werden, erfolgen nach Möglichkeit innerhalb von 10 Tagen nach Einlangen des Antrags. In der Einladung zur Sitzung werden die Punkte mitgeteilt, die Inhalt des Treffens sind.
- (4) Am Beginn jedes Schuljahres, jedenfalls aber 10 Tage vor dem ersten Zusammentreffen der Verhandlungspartner auf Schulebene lädt die Schulführung die Gewerkschaftsorganisationen, die den LKV unterzeichnet haben, ein, eigene Vertreter/innen für die Verhandlungsdelegation zu ernennen. Alle weiteren Einladungen werden per E-Mail den einzelnen Mitgliedern der Verhandlungsdelegation zugeschickt.
- (5) Die Verhandlungspartner haben jederzeit das Recht, sich Unterstützung durch Experten auch außerhalb der Schule zu holen, vorausgesetzt dies wird im Vorhinein der anderen Seite mitgeteilt und verursacht keine Kosten zu Lasten der Schule.

Art. 5 Vorinformation

- (1) Die Schuldirektorin informiert in eigens einberufenen Treffen die EGV und die VertreterInnen der Gewerkschaftsorganisationen, die den LKV unterzeichnet haben, über die beabsichtigten

Maßnahmen in den nachfolgenden Bereichen und übergibt ihnen gleichzeitig auf Papier oder in elektronischer Form die entsprechende Dokumentation:

- a) die Vorschläge zur Bildung der Klassen und Festlegung des Stellenplans der Schule
- b) die Kriterien für die Beanspruchung der Freistellungen aus Fortbildungsgründen
- c) die Verplanung der Geldmittel für Zusatz Tätigkeiten, einschließlich jener, welche nicht durch Vertrag zur Verfügung gestellt werden
- d) die Kriterien für die Festlegung und Modalitäten der Verwendung des Personals in Projekten aufgrund von spezifischen, gesetzlichen Bestimmungen oder von Konventionen, Verträgen oder Vereinbarungen, die von den einzelnen Schulen oder den Schulämtern mit anderen
- e) Einrichtungen und Institutionen abgeschlossen wurden die Kriterien für die Bestimmung und Verwendung des Personals in Schulprojekten
- f) alle Verhandlungsmaterien

Art. 6 Einberufung der Sitzungen

- (1) Die Treffen für die Information, sowie die Treffen bezüglich der Verhandlungen werden von der Schulführung, sowie auf Antrag der EGV einberufen. Die Einberufung durch die Schulführung sieht eine Vorankündigung von 6 Tagen vor. Einberufungen, die durch Anfrage der EGV erfolgen, werden nach Möglichkeit innerhalb von 6 Tagen erfüllt.
- (2) Für jedes Treffen werden vorzeitig die Verhandlungsmaterien vereinbart. Mit der Einberufung wird auch der Entwurf der zu verhandelnden Materie unterbreitet.

Art. 7 Terminplan der Treffen zur Information

- (1) Terminplan der Treffen zwischen Schulführungskraft und EGV, um die Information zu garantieren
 - Mai/Juni Daten bezüglich der Einschreibungen der SchülerInnen, Vorschlag bezüglich Plansoll und Klassenbildung, Außenstellen
 - Ende Juni/Juli Überprüfung der Leistungsprämie; Überstunden

Art. 8 Publikmachung des Schulvertrags

- (1) Die Schulführungskraft sorgt für die Publikmachung des unterschriebenen Schulvertrags und veranlasst die Anbringung an die Anschlagtafel der Schule und die Veröffentlichung in elektronischer Form. Die EGV bringt den Schulvertrag an das Gewerkschaftsbrett an.

Art. 9 Kriterien und Modalitäten für die Ausübung von Gewerkschaftsrechten, Freistellungen und Versammlungen

- (1) Die durch die Gewerkschaftsorganisationen glaubhaft gemachte VertreterInnen und die

Mitglieder der EGV haben das Recht, das Anschlagbrett, ohne vorherige Bewilligung durch die Schulführung zu benutzen. Die von den Gewerkschaftsorganisationen gesendeten und zur Anbringung vorgesehenen Materialien werden durch Vertreter der EV am Anschlagbrett veröffentlicht. Die Schulführung verpflichtet sich, das gesamte die Gewerkschaftstätigkeit betreffende in die Schule eingegangene Material unverzüglich der EGV auszuhändigen.

- (2) In der Ausübung ihres Mandats ist es den Mitgliedern der EGV erlaubt Telefon, Kopiergerät und PC zu nutzen.
- (3) Die Mitglieder der EGV sind für ihre Freistellungen verantwortlich (insgesamt 45 Jahresstunden). Die Überprüfung der Nutzung dieser Stunden steht nur der eigenen Gewerkschaftsorganisation zu.
Das Ansuchen der Freistellung erfolgt in der Regel mit einer Vorankündigungsfrist von mindestens 48 Stunden. Die Schulführung gewährleistet auf jeden Fall die Freistellung.
- (4) Die Organisation der Vertretungsstunden erfolgt wie bei allen anderen vorhersehbaren Abwesenheiten.
- (5) Die Schulführung oder die Vertreter der EGV teilen jegliche Gewerkschaftsversammlung dem Lehrpersonal mittels interner Rundschreiben mit. Die Lehrpersonen bestätigen mit der Unterschrift, dass sie Einsicht genommen haben. Die Teilnahmeerklärung erfolgt bis zu 3 Tage vor der Versammlung.
- (6) Auf Anfrage informiert die Schulführung die EGV über die Anzahl der genossenen Versammlungsstunden jeder Lehrperson.
- (7) Das Jahresstundenkontingent (45 Jahresstunden) wird zu gleichen Teilen auf die einzelnen Mitglieder der EGV aufgeteilt.

Art. 10 Leistungsprämie

Die Regelung zur Auszahlung der Leistungsprämie wurde in der Sitzung vom 26.05.2023 mit der damaligen Schulführungskraft Dagmar Morandell sowie den Vertreter*innen der Gewerkschaften SGB/CISL, CGIL/AGB und SSG/ASGB festgelegt und im Protokoll vom 30.05.2023 festgehalten. Die darin vereinbarten Kriterien werden mit diesem Schulvertrag bestätigt:

1. Die zur Verfügung stehende Summe wird wie folgt aufgeteilt:

- 25% des Prämienbeitrages für die Allgemeine Komplexität
- 50% des Prämienbeitrages für die Spezifische Komplexität und zusätzliche Aufgaben
- 25% des Prämienbeitrages im Ermessen der Schulführungskraft

Dabei setzt sich die Allgemeine Komplexität folgendermaßen zusammen:

- Unter sechs Wochenstunden Unterrichtsverpflichtung: 1 Punkt
- Sieben – zwölf Wochenstunden Unterrichtsverpflichtung: 2 Punkte
- 13–17 Wochenstunden Unterrichtsverpflichtung: 3 Punkte
- Voller Lehrauftrag: 4 Punkte

Für die Spezifische Komplexität und die zusätzlichen Aufgaben sind die Eigenerklärungen der Lehrpersonen aus Grund- und Mittelschule ausschlaggebend.

Mit den 25% im Ermessen der Schulführungskraft werden besondere Leistungen honoriert, die nicht anderweitig berücksichtigt werden konnten. Wird das Kontingent nicht ausgeschöpft, so fließt das restliche Geld in den Prämienbetrag für die Allgemeine Komplexität zurück.

2. Festgestellt, dass der Schulsprengel Meran/Stadt aus 4 Grundschulen und einer Mittelschule besteht, wird der gesamte für die Leistungsprämie zur Verfügung stehende Betrag anteilmäßig (laut Plansoll) auf Grundschule und Mittelschule verteilt, und zwar bevor die Berechnung der Komplexitätspunkte vorgenommen wird.

3. Die Leistungsprämie wird im Verhältnis zur effektiven Dienstzeit (Angabe in Monaten) ausbezahlt, ausgenommen von dieser Regelung sind Abwesenheiten aus Mutterschafts- und Krankheitsgründen.

4. Die Leistungsprämie kann nur mit schriftlicher Begründung der Schulführungskraft und nach Anhörung des Dienstbewertungskomitees verweigert werden.

5. Für die den Lehrpersonen der Mittelschule anteilmäßig zustehenden 50% des Prämienbetrages für die Spezifische Komplexität gilt folgende Regelung:

- 35% des Betrages werden für den Bereich Klassenvorstand ausgeschüttet
- 30% des Betrages werden für den Bereich Korrekturfach ausgeschüttet
- 35% des Betrages werden für den Bereich Anderes ausgeschüttet

Die Raster der Grundschule und der Mittelschule für die Erfassung der Komplexitätspunkte werden dem Schulvertrag als Anlagen beigelegt.

Art. 11 Recht auf Nichterreichbarkeit

(1) Grundsatz

Lehrpersonen haben das Recht auf Nichterreichbarkeit außerhalb ihrer festgelegten Arbeitszeit sowie außerhalb dienstlich vereinbarter Zeiten (z. B. Konferenzen, Elternabende, schulische Veranstaltungen).

(2) Begrenzung der Erreichbarkeit

Außerhalb der genannten Zeiten besteht keine Verpflichtung, dienstliche Kommunikationsmittel (insbesondere E-Mail, schulische Plattformen, Messenger-Dienste oder Telefonate) zu nutzen oder auf dienstliche Anfragen zu reagieren.

(3) Keine Benachteiligung

Die Ausübung des Rechts auf Nichterreichbarkeit darf zu keinerlei Benachteiligung, disziplinarischen Maßnahmen oder negativen dienstrechtlichen Konsequenzen führen.

(4) Ausnahmen

Ausnahmen vom Recht auf Nichterreichbarkeit sind ausschließlich in begründeten Fällen von dringender dienstlicher Notwendigkeit zulässig (z. B. akute Gefährdung von Personen, unvorhersehbare Notfälle oder erhebliche Störungen des Schulbetriebs). Diese Ausnahmen sind auf ein notwendiges Mindestmaß zu beschränken.

Meran, am

Die Schuldirektorin

Birgit Eschgfäller

Die einheitliche Gewerkschaftsvertretung

Lea Hilfert



Lukas Adler



Leonard Bortoli



Anlagen zur Leistungsprämie: Raster Grundschule und Raster Mittelschule für die Erfassung der Komplexitätspunkte.